

Schmalere Grat für Banken bei notleidenden Firmen

Börsen-Zeitung, 16.6.2009
Nicht nur Vorstand und Geschäftsführer haften, wenn eine Insolvenz verspätet angemeldet wird. Sollte eine Bank Kredite an ein Unternehmen in der Krise vergeben haben, ohne damit eine „nachhaltige Sanierung“ des Unternehmens zu bezwecken, können andere Gläubiger Schadenersatz verlangen.

Eigene Entscheidung

Banken haben einen weiten Spielraum bei Kreditentscheidungen, wenn sich der Kreditnehmer in der Krise befindet. Allerdings gibt es Einschränkungen: Kündigen sie Kredite, könnte das die Insolvenz des Krisenunternehmens herbeiführen. Schadenersatzansprüche wegen Kündigung zur Unzeit werden die Folge sein. Erhöhen sie dagegen das Darlehen oder gewähren sie Neukredite, könnte ihnen das als Verstoß gegen die guten Sitten ausgelegt werden.

In diesem Fall wird unterstellt, dass die Finanzspritze unzureichend war und von der Bank nur gewährt wurde, um sich Vorteile auf Kosten der anderen Gläubiger zu sichern. Ob es sich letztlich um einen zulässigen Sanierungskredit oder eine unzulässige Insolvenzverschleppung handelt, entscheiden die Motive der

Bank bei der Kreditvergabe und die objektive Eignung des Darlehens zur Sanierung.

Wie sich das gegenwärtig bei Kreditentscheidungen auswirkt, zeigt ein aktuelles Beispiel: Ein Automobilhändler mit zahlreichen Niederlas-



Peter Maser

Banking & Finance-Experte bei der Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft

sungen muss in der Krise in großem Umfang Fahrzeuge aus Leasingverträgen zurücknehmen, bei denen er das Restwertisiko trägt. Ein sofortiger Verkauf würde drastische Verluste auslösen. Für einen langsamen Abverkauf, der die Verluste verringert, ist er auf eine Erhöhung der Kreditlinie angewiesen.

Die Bank kann in dieser Situation den bestehenden Kredit erweitern oder sogar erstmals einen Kredit zu marktüblichen Sicherheiten gewäh-

ren. Sie setzt sich in diesem Fall kaum dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung aus. Man spricht hier von einer uneigennütigen Kreditgewährung. Diese liegt meist auch dann vor, wenn sich mehrere Banken durch Kreditvergaben um die Sanierung bemühen.

Anders sieht es aber aus, wenn sich die Bank angesichts der Krise des Kreditnehmers besondere Sicherheiten übertragen lässt. Sie könnte zum Beispiel für die Ausweitung bestehender Linien vom Autohändler nunmehr die Absicherung von bislang ohne Sicherheit bestehenden Krediten verlangen. Diese Vorgehensweise ist sittenwidrig. Sie löst Schadenersatzansprüche der Insolvenzgläubiger aus, wenn abzusehen ist, dass die Kreditvergabe den Zusammenbruch nicht auf Dauer verhindern wird.

Sanierungsgutachten

Was sollte die Bank also beachten? Vor einer Kreditvergabe sollte sie eine sorgfältige, sachkundige Prüfung der Sanierungsaussicht des Autohändlers vornehmen. Dringend zu empfehlen ist es außerdem, ein externes Gutachten einzuholen, das sowohl den voraussichtlichen Sanierungserfolg bestätigt wie auch, dass

eine Schädigung Dritter weitgehend ausgeschlossen ist. Handelt es sich um ein seriöses Sanierungsgutachten, so führt eine spätere Insolvenz nicht zu einer Haftung der Bank.

Geringere Anforderungen an Qualität und Umfang des Sanierungsgutachtens bestehen, wenn Bürgschaften der öffentlichen Hand gewährt werden. Denn diese hat meist schon eine unabhängige Prüfung durchgeführt.

Keine Einflussnahme

Um eine Haftung zu vermeiden, sollte die Bank weiterhin dringend darauf achten, nicht in die Nähe einer „faktischen Geschäftsführung“ zu kommen. Der Autohändler muss sein Unternehmen weiterhin eigenständig führen. Er darf nicht durch Vertrauensleute der Bank in der Geschäftsführung oder durch sonstige starke Einflussnahme auf seinen Geschäftsbetrieb faktisch entmachtet werden.

Zulässig wäre es hingegen, die Debitoren und Kreditoren sogar täglich abzustimmen und dem Händler auch sonst umfangreiche Informationspflichten aufzuerlegen. Die Entscheidung, wann welche Zahlungen geleistet werden, muss hingegen beim Händler verbleiben.